

Verschwiegenheitsvereinbarung Rechtsanwälte

zwischen

Kanzleiname, Anschrift

– Kunde –

und

ReNoStar GmbH, Am Neubergsweg 8, 63868 Großwallstadt

– Dienstleister –

Der Kunde hat den Dienstleister mit der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 43e BRAO beauftragt. In diesem Zusammenhang wird der Kunde dem Dienstleister, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung des Kunden zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA bezieht.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Verschwiegenheitsvereinbarung:

Der Dienstleister ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem Kunden bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind und zu denen der Kunde ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Der Dienstleister ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Dienstleister ist befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, auch diese Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten wurde hingewiesen, insbesondere auf §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch. Dem Dienstleister ist bekannt, dass diese Strafvorschrift auch für ihn und seine Mitarbeiter gilt.

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Ort, Datum

Großwallstadt,

Ort, Datum

Kanzlei

ReNoStar GmbH